

Amt für Raumplanung

Grundlagen / Richtplanung

Werkhofstrasse 59

4509 Solothurn

Telefon 032 627 25 61

Telefax 032 627 76 82

www.arp.so.ch

Brigitte Schelble

Raumplanerin

Telefon 032 627 25 74

brigitte.schelble@bd.so.ch

Intern:

Herr Philipp Stoffel, AVT

13. Mai 2004 Sch

N1/N2 Härkingen – Wiggertal: Generelles Projekt 6–Streifen–Ausbau / Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Stoffel

Wir danken für die Möglichkeit, zum Generellen Projekt 6–Streifen–Ausbau der N1/N2 zwischen Härkingen und Wiggertal Stellung nehmen zu dürfen. Das Generelle Projekt und die damit verbundene erforderliche Richtplananpassung sind sowohl inhaltlich wie auch zeitlich aufeinander abgestimmt. Die amtsinterne Vernehmlassung führte zu unten stehendem Ergebnis. Die Bemerkungen zum Umweltbericht 2. Stufe sind grösstenteils in die Beurteilung der Umweltschutzfachstelle eingeflossen.

Allgemeine Bemerkungen

Der Projektperimeter umfasst den Teilabschnitt der Autobahn zwischen Härkingen und Wiggertal. Für künftige Projekte wünschen wir, dass ein grösserer Perimeter betrachtet wird und auch grundsätzliche Fragen über Mobilität und deren Auswirkungen (z.B. auf angrenzende Autobahnanschlüsse, Lufthygiene) behandelt werden.

Technischer Bericht

Von der Verbreiterung der Fahrbahnen sind unmittelbar keine besonders schützenswerten Lebensräume betroffen. Aus unserer Sicht führt der Ausbau zu einer zusätzlichen Belastung des Landschaftsbilds. Die bereits heute bestehenden Beeinträchtigungen bleiben bestehen bzw. werden erhöht. Deshalb sind Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen zu leisten (siehe UVB, 2. Stufe).

Bei den Entwässerungsanlagen geht unseres Erachtens aus dem Bericht nicht klar hervor, wo und wie die Ölrückhalte-, Retentions- und Retentionsfilterbecken erstellt werden. Die Anlagen dürfen nicht im Bereich naturnaher Flächen erstellt werden, die mit dem Neubau des Kraftwerks Ruppoldingen geschaffen wurden. Sie sind möglichst naturnah zu gestalten.

Umweltverträglichkeitsbericht 2. Stufe

Natur und Gewässerökologie

Die Vorranggebiete Natur und Landschaft im Kanton Solothurn sind im Rechtssinne keine Schutzgebiete (mit Schutzverfügung oder in Nutzungsplänen festgesetzte geschützte Gebiete). Sie haben programmatischen Charakter. Auf die in der Beilage 15 verzeichnete Uferschutzzone sollte zusätzlich im Text verwiesen werden. Mit den neu geschaffenen Auen in Ruppoldingen (Planie) wurde ein beträchtliches Auengebiet geschaffen. Ob dieses Gebiet ins Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung aufgenommen werden kann bzw. ob es mit einer kantonalen Schutzverordnung als Naturreservat gesichert wird, ist zurzeit noch offen.

Statt die erste Einschätzung des Bestandes auf Kennarten von geschützten Lebensräumen abzustützen, sollten aus unserer Sicht die Bewertung der schützenswerten Lebensraumtypen nach Art. 14, Abs. 3 der Natur- und Heimatschutzverordnung vom 16. Januar 1991 erfolgen.

Landschaft

Die Vorranggebiete Natur und Landschaft im Kanton Solothurn sind im Rechtssinne keine Landschaftsschutzgebiete (siehe Natur und Gewässerökologie). Auch die Juraschutzzone ist keine eigentliche Landschaftsschutzzone, sondern stellt erhöhte Anforderungen an Bauten und Anlagen. Aufzuföhren hingegen ist die Freihaltezone der Gemeinde Härkingen (südlich der Autobahn).

Synthese der Auswirkungen und Gesamtbeurteilung

Bei den Oberflächengewässern verweisen wir auf unsere Bemerkungen unter dem Technischen Bericht.

Beilagen

Beilage 2: 7.8 Wildtierökologie: Der Bericht von Baumann, Martin, J&F SO gehört nicht zu den rechtlichen Grundlagen des Kantons Solothurn. Dagegen fehlt unter diesem Titel die kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung vom 14. November 1980.

Beilage 18: Massnahme 4 Rückhaltebecken, Retentionsfilterbecken: siehe Bemerkungen im Kapitel zum Technischen Projekt.

Gesamthaft gesehen beurteilen wir das Vorhaben für die Bereiche Natur und Landschaft als umweltverträglich, sofern die vorgeschlagenen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen realisiert und mit dem UVB 3. Stufe optimiert werden. Die rechtliche Festsetzung (Grundeigentümerbindlichkeit) dieser Massnahmen hat in einem geeigneten Verfahren zu erfolgen, das mit dem Kanton Aargau koordiniert werden muss.

Mit freundlichen Grüssen

Brigitte Schelble
Raumplanerin

